

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 501/75 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Anna S. [REDACTED],
L. [REDACTED] str. [REDACTED], T. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 10. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dorn, Fuchs, Dr. Lang und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht geht von den Grundsätzen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1970, 503; 1974, 241 Nr. 8 aus, daß der Überwiegende Gebrauch der deutschen Sprache im persönlichen Bereich vor Beginn der Verfolgung die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis im Sinne des § 130 Abs. 1 BGG nF begründet. Diese Voraussetzung verneint das Berufungsgericht auf Grund einer Würdigung der Beweismittel, die allein vom Tatrichter zu verantworten ist und einen Einzelfall betrifft.

Die dagegen gerichteten Angriffe und Verfaßensrügen
können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.
(AGH Rzw 1967, 281 Nr. 32; 481).

Mal

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)